



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 056/4-V/5/83

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Gez. ZENTRAL
52 GE/10 83

1. FEB. 1984

1984-02-02

Froner
Dr. Klausgruber

Ihre GZ vom

Sachbearbeiter
JABLONER

Klappe/Dw
2319

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
das Verbot von Ultraleichtflugzeugen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Ultraleichtflugzeugen. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Verkehr unter der Zl. 38.537/190-I/3/83 am 22. Dezember 1983, der Begutachtung zugeleitet.

Beilage 26. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 056/4-v/5/83

An das
Bundesministerium für Verkehr
1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
JABLONER	2319	38.537/190-I/3/83
		22. Dezember 1983

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
das Verbot von Ultraleichtflugzeugen

Der mit dem o.z. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt
dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen
Anlaß:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf sollte in formaler Hinsicht in Einklang mit den
Legistischen Richtlinien 1979 gebracht werden: Titel und
Paragraphenbezeichnungen sind nicht zu unterstreichen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Die in Abs. 2 angedrohte primäre Arreststrafe, aber auch die
in Abs. 1 vorgesehene 6-wöchige Ersatzfreiheitsstrafe, sind im
Hinblick auf die Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechts-
konvention verfassungswidrig. Die Schaffung von Straftatbe-
beständen, die mit Freiheitsentzug (auch Ersatzfreiheitsstrafe)
bedroht werden, ist - sofern man sich nicht der Gefahr einer
Verletzung der MRK aussetzen will - nur dann zulässig, wenn
gleichartige, mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftatbestände
bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem
3. September 1958 erlassen worden sind. Dies ist hier nicht der
Fall. Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe ist nach der dies-
bezüglichen Praxis (vgl.d.angeschlossene RS d. BKA vom 28.10.1974,
zl. 55 782-2c/74) nur ein Höchstmaß von 14 Tagen zulässig.

- 2 -

III. Zu den Erläuterungen

zum Vorblatt

Nach ho. Ansicht liegt das vom Gesetzgeber zu lösende Problem darin, daß der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen weithin als Umweltbelastung empfunden wird. Auf die Meinungsumfrage sollte nicht im Vorblatt, sondern im Rahmen des allgemeinen Teils der Erläuterungen eingegangen werden.

Zu den Erläuterungen - allgemeiner Teil

In diesem Zusammenhang sollte näher auf die "Meinungsumfrage auf breiter Basis" eingegangen werden. Es erschien dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zweckmäßig, anzugeben, welches Institut diese Umfrage durchgeführt hat und welches genaue Ergebnis ermittelt wurde.

Zu den Erläuterungen zu § 2 vgl. die Bemerkungen zur Bestimmung selbst.

Zu den Erläuterungen zu §§ 3 und 4

Es hätte zu lauten: "Die §§ 3 und 4 enthalten die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollzugsklausel.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Beilage

26. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad